

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage
ohne mündliche Verhandlung am 30. September 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juli 1985 aufge-
hoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit.

Der 1941 geborene Kläger hat nach seinen Angaben in Jugoslawien den Beruf des Malers erlernt. Seit 1970 arbeitete er in der Bundesrepublik. 1982 stellte er einen Antrag auf Gewährung einer Versichertenrente. Die Beklagte lehnte ab (Bescheid vom 22. November 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. November 1983), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 30. Juli 1985). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne Überwiegend einseitige Körperhaltung, besonderen Zeitdruck, häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten verrichten. Überkopfarbeiten und solche mit Absturzgefahr könne er nicht mehr ausführen. Er sei allerdings noch vollschichtig einsetzbar. Der Kläger sei, obwohl er keine entsprechende Ausbildung in der Bundesrepublik durchlaufen habe, aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten und seiner tatsächlichen ausgeübten Tätigkeit als gelernter Maler der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Diese Tätigkeit könne er nun nicht mehr ausüben. Wohl aber könne er den Beruf eines Schriftenmalers ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

richten, der ihm auch zumutbar sei. Der Kläger benötige hierzu keine spezielle Ausbildung oder Umschulung.

Der Kläger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Er trägt vor: Das angefochtene Urteil beruhe auf mangelhafter Sachaufklärung (§§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) sowie auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Es verletze in materiell-rechtlicher Hinsicht § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Feststellung des LSG, der Kläger könne sich als gelernter Maler binnen drei Monaten die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines Schriftenmalers aneignen, sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das LSG habe sich ohne hinreichende Begründung über seine - des Klägers - Beweisanträge hinweggesetzt.

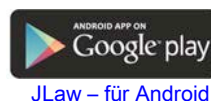
Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 24. November 1983 sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. April 1982 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Berufsunfähigkeitsrente mit der Begründung verneint, der Kläger könne noch auf die Tätigkeit des Schriftensmalers im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbar verwiesen werden und er könne diesen Beruf auch innerhalb von drei Monaten erlernen. Denn zu seiner Ausbildung als Maler habe schon die Tätigkeit des Schriftensmalens gehört. Darauf kommt es - wie das LSG richtig erkannt hat - maßgeblich an. Auf eine neue Tätigkeit kann ein Versicherter, der den - vom LSG hier bejahten - Berufsschutz eines Facharbeiters genießt, nur verwiesen werden, wenn er zu deren vollwertigen Ausübung allenfalls eine Einweisungs- und Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten benötigt (ständige Rechtsprechung, vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 101 mwN). Ob der Kläger indessen innerhalb von drei Monaten den Beruf des Schriftensmalers vollwertig ausüben kann, ist vom LSG nicht mit für die Revisionsinstanz bindender Wirkung festgestellt. Denn in bezug auf diese Feststellung sind vom Kläger zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden (§ 163 SGG).

Das LSG hat zwei vom Kläger angebotene Beweise nicht erhoben, zu deren Erhebung es sich indes hätte gedrängt fühlen müssen. Das



ist ein Verstoß gegen § 103 SGG (BSG SozR 1500 § 103 Nr 19, 1500 § 160a Nr 34).

Von Anfang an war in der Berufungsinstanz der Beruf des Schriftenmalers als Verweisungstätigkeit im Gespräch. Von vornherein hat der Kläger auch darauf hingewiesen, daß dieser Beruf eine bestimmte Begabung voraussetze, nämlich eine "ruhige Hand" und ein "lockeres Handgelenk". Diese Begabung müsse nicht notwendigerweise bei einem Maler vorhanden sein. Sie könne sogar verlorengehen, wenn der Maler schon länger als solcher gearbeitet habe. Denn als Maler müsse er die grobe Kraft der Hände einsetzen, was "auf Kosten der Feinheit und Geschicklichkeit" gehe. Es wurde vom Kläger Beweis dafür angeboten, daß ein langjährig tätiger Maler deswegen nicht mehr ohne weiteres als Schriftenmaler einsetzbar sei, durch Vernehmung des Vorsitzenden der Fachgruppe der Maler. Die sachverständige Äußerung des Malermeisters B. wurde vorgelegt, der beim Schriftenmaler eine besondere Begabung als erforderlich ansah. Ebenso betonte Prof. Dr. Z. , daß das Tätigwerden als Schriftenmaler eine besondere Handgeschicklichkeit, eine ruhige Hand und ständiges Üben voraussetze. Der Kläger wies darauf hin, daß der Schriftenmaler ein Spezialhandwerk mit gesonderter Ausbildung sei und belegte es mit Literaturnachweisen.

Entscheidend ist jedoch, daß der Kläger im Berufungsverfahren unter Beweis gestellt hatte, daß der Beruf des Schriftenmalers eine spezielle Begabung und Spezialausbildung voraussetzt, so daß ein gewöhnlicher Maler nicht innerhalb von drei Monaten diesen



Beruf vollwertig ausüben kann, daß sogar durch die Ausübung des Malerberufes die Fähigkeit zum Schriftenmaler gemindert wird und unter Umständen verloren geht. Außerdem hatte er unter Beweis gestellt, daß ältere und leistungsgeminderte "gewöhnliche" Maler nicht als Schriftenmaler einsetzbar sind. Dieses Gesamtvorbringen war geeignet, eine andere Entscheidung des LSG herbeizuführen. Ihm nachzugehen, mußte sich deshalb das LSG gedrängt fühlen. Erst aufgrund diesbezüglicher Feststellungen kann über die vom Kläger begehrte Berufsunfähigkeitsrente abschließend entschieden werden.

Die Sache ist daher zur weiteren Aufklärung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

